

Präambel

Der VNB betreibt ein Stromverteilungsnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005 dem Lieferanten diskriminierungsfrei nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand:

- 1.1 Dieser Vertrag vermittelt dem Lieferanten den Zugang zum gesamten Elektrizitätsversorgungsnetz und regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern, die an das Verteilungsnetz des VNB angeschlossen sind.
- 1.2 Die Netznutzung bei Einspeisungen aus an das Netz des VNB angeschlossenen Erzeugungsanlagen (z. B. KWK-Anlagen, EEG-Anlagen, Brennstoffzellen) ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Regelungen zur Netznutzung

Auf Basis von § 20 Abs. 1a EnWG und § 3 StromNZV sieht dieser Vertrag zwei Modelle der Netznutzung vor:

- 2.1 „Netznutzung durch den Lieferanten“:
Liegt ein integrierter Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor (Stromlieferung plus Netznutzung = all-inclusive Vertrag), hat der Lieferant gegenüber dem VNB Anspruch auf die Leistung „Netznutzung“, insbesondere auf den Zugang zum Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Belieferung des Letztverbrauchers. Der Lieferant schuldet dem VNB die anfallenden Netzentgelte.
- 2.2 „Netznutzung durch den Letztverbraucher“:
Liegt ein reiner Stromlieferungsvertrag zur Versorgung eines Letztverbrauchers vor, bedarf es einer besonderen Vereinbarung über die Leistung „Netznutzung“ zwischen Letztverbraucher und VNB (Netznutzungsvertrag). Diese Letztverbraucher werden bei der Anmeldung zur Netznutzung durch den Lieferanten benannt und zahlen die Netzentgelte selbst unmittelbar an den VNB. In diesem Fall haben die Regelungen im Netznutzungsvertrag Vorrang, soweit sie sich mit den Regelungen im vorliegenden Lieferantenrahmenvertrag überschneiden.

3. Voraussetzung der Belieferung

- 3.1 Voraussetzung für die Belieferung der einzelnen Letztverbrauchers ist das Vorliegen eines Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und VNB mit ausreichender Anschlusskapazität sowie das Vorliegen eines Anschlussnutzungsverhältnisses zwischen Anschlussnutzer und VNB.
- 3.2 Der Netznutzer darf die im Netzanschlussvertrag zwischen Anschlussnehmer und VNB vereinbarte Netzanschlusskapazität nicht überschreiten. Im Übrigen hat der Netznutzer die entsprechenden im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Regelungen einzuhalten.

- 3.3 Im Fall der Netznutzung durch den Letztverbraucher nach Ziffer 2.2 ist zusätzlich der Abschluss des Netznutzungsvertrages zwischen Kunde und VNB erforderlich. Der VNB stellt entsprechende Vertragsangebote unverzüglich nach Anmeldung zur Verfügung.
- 3.4 Die Strombelieferung der Entnahmestellen ist in gesonderten Verträgen zwischen Lieferant und Letztverbraucher geregelt. Der Lieferant versichert bei Anmeldung eines Letztverbrauchers, dass ab Beginn der Zuordnung des Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis ein solcher Stromlieferungsvertrag für die jeweilige Entnahmestelle besteht. Dieser Vertrag muss entweder den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers an der Entnahmestelle oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Letztverbrauchers vollständig abdecken (offener Liefervertrag).
- 3.5 Der Lieferant teilt dem VNB den (Unter-) Bilanzkreis mit, dem die Entnahmestellen der Letztverbraucher in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers zugeordnet werden sollen. Jede einzelne Entnahmestelle muss in ein vertraglich begründetes Bilanzkreissystem einbezogen sein, wobei jede einzelne Entnahmestelle genau einem Bilanzkreis zuzuordnen ist. Der Lieferant benennt den Bilanzkreisverantwortlichen und weist dessen Berechtigung mit einer Zuordnungsermächtigung nach.

4. Datenaustausch zwischen Netznutzern (Lieferant) und VNB

- 4.1 „Die Abwicklung der Belieferung von Entnahmestellen mit Elektrizität erfolgt nach der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 (AktENZEICHEN: BK 6-06-009) oder einer diese Festlegung ersetzenden oder ergänzenden Festlegung der Bundesnetzagentur. Soweit die Bundesnetzagentur in ihrer Festlegung Ausnahmen hinsichtlich des zu verwendenden Datenformates zulässt, kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hierüber eine schriftliche Zusatzvereinbarung getroffen werden. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Zusatzvereinbarung der Bundesnetzagentur anzuzeigen.
- 4.2 Bestimmungen dieses Vertrages, die der Abwicklung einer Belieferung von Entnahmestellen nach Ziff. 4.1 Satz 1 oder einer Zusatzvereinbarung nach Ziff. 4.1 Satz 2 entgegenstehen oder diese anders regeln, sind unwirksam.
- 4.3 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 4.4 Der Netzbetreiber ist hinsichtlich der in 4.1 genannten Datenformate auf die Weiterentwicklung der Systemlieferanten für EDM- / Abrechnungssystemen angewiesen. Je nach Können und Vermögen der Systemhersteller werden die Datenformate schrittweise eingeführt.

5. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und der VNB benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Diese sind in **Anlage 1 + 2** aufgeführt. Änderungen der Ansprechpartner werden einander unverzüglich mitgeteilt.

6. An- und Abmeldung eines Letztverbrauchers zu einem Bilanzkreis

- 6.1 Der Wechsel von Entnahmestellen zu anderen Lieferanten ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung bei dem VNB, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, möglich.
- 6.2 Der Lieferant meldet dem VNB alle Entnahmestellen seiner Letztverbraucher, die an das Verteilungsnetz des VNB angeschlossen sind, und den beabsichtigten Beginn der Netznutzung. Gleichzeitig hat er anzugeben, ob der Kunde nach seinem Wissen ein „Haushaltskunde“ i. S. d. EnWG ist. Dabei hat er auch jede Änderung im Status des Letztverbrauchers als „Haushaltskunde“ bekannt zu geben. Der VNB behält sich vor, zu prüfen, ob der Status des „Haushaltskunden“ gerechtfertigt ist und den Status gegebenenfalls zu ändern.
- 6.3 Der Lieferant teilt dem VNB An- und Abmeldungen zu einem Bilanzkreis in elektronischer Form mittels EDIFACT UTILMD mit. Die Datenübermittlung erfolgt mittels FTP-Protokoll (Primärweg) oder im Sinne eines redundanten Kommunikationsweges per E-Mail.

Die Anmeldung einer Entnahmestelle zu einem Bilanzkreis erfolgt spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Termin des Lieferantenwechsels. Die Abmeldung einer Entnahmestelle hat spätestens bis zum 5. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes) durch den Lieferanten zu erfolgen.

Eine Ausnahme besteht bei Aus- und Einzügen (d.h. auch Umzügen) von Letztverbrauchern. Das diesbezügliche Vorgehen richtet sich nach der in Ziff. 4.1 genannten Festlegung der Bundesnetzagentur.

- 6.4 Die Anmeldung muss gemäß § 14 Abs. 4 StromNZV ordnungsgemäß und vollständig sein. Der VNB darf eine nicht ordnungsgemäße und vollständige Meldung nur zurückweisen, wenn die Entnahmestelle anhand der gemeldeten Daten nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam. Änderungen wesentlicher Kundendaten sind wechselseitig unverzüglich mitzuteilen.

Der VNB identifiziert eine Entnahmestelle in der Regel anhand von drei mitgeteilten Daten.

Es soll eine der folgenden Datenkombinationen mitgeteilt werden:

1. Zählpunkt oder Zählpunkt-Aggregation und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle,
2. Zählernummer und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle oder
3. Name des bisherigen Lieferanten, Kundennummer des bisherigen Lieferanten und Name oder Firma des Kunden sowie Straße, Postleitzahl und Ort der Entnahmestelle.

Wenn der Lieferant keine vollständige Datenkombination mitteilt, weist der VNB die Meldung nur dann zurück, wenn die Entnahmestelle nicht eindeutig identifizierbar ist. In diesem Fall ist die Meldung für diese Entnahmestelle unwirksam.

- 6.5 Wird die Belieferung eines Letztverbrauchers an einer Entnahmestelle von mehreren Lieferanten für den gleichen Zeitraum oder Lieferbeginn in Anspruch genommen, so hat der VNB die beteiligten Lieferanten unverzüglich über die bestehende Lieferantenkonkurrenz zu informieren. Findet nicht rechtzeitig vor Lieferbeginn eine Einigung zwischen den Lieferanten statt, ist der VNB verpflichtet, das Netz dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen, der die Belieferung des Letztverbrauchers zuerst mitgeteilt hat.
- 6.6 Der VNB bestätigt dem Lieferanten spätestens am 15. Werktag des Fristenmonats (Monat des Lieferendes bzw. Monat vor Lieferbeginn) die dem jeweiligen Bilanzkreis neu zugeordnete bzw. abgemeldete Entnahmestelle. Eine Ablehnung der Zuordnung eines Letztverbrauchers wird der VNB begründen. Mit der Bestätigung ist die Zuordnung und damit die Veränderung eines Bilanzkreises für den VNB und den Lieferanten verbindlich. Für den Fall von 6.3 Absatz 3 erfolgt die Bestätigung spätestens am 10. Werktag nach Unterrichtung des VNB.

7. Leistungsmessung oder Lastprofilverfahren

- 7.1 Der VNB wendet für die Abwicklung der Stromlieferung an Letztverbraucher mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 Kilowattstunden vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) an, die eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung nicht erfordern. Der VNB kann in begründeten Fällen Lastprofile auch für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme festlegen, die über den in Satz 1 genannten Wert hinausgehen oder – mit Zustimmung der Regulierungsbehörde – für Verbrauchsgruppen mit einer jährlichen Entnahme, die den in Satz 1 genannten Wert unterschreiten. Bei Letztverbrauchern mit einer Jahresenergiemenge von mehr als 100.000 kWh kann der VNB eine fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung verlangen. Der Kunde oder der Lieferant können bei einer Jahresenergiemenge von unter 100.000 kWh den Einbau einer fortlaufend registrierenden ¼-h-Leistungsmessung verlangen, um z. B. die gesetzliche Vermutung des § 2 Abs. 7 KAV zu widerlegen. In diesem Fall trägt der Kunde bzw. der Lieferant ein entsprechend höheres Messentgelt.
- 7.2 Der VNB bestimmt, welches Lastprofilverfahren zur Anwendung kommt und bestimmt die verwendeten Lastprofile. Der Lieferant deckt den gesamten Bedarf des Letztverbrauchers auf der Basis dieser Lastprofile. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Lastprofilen gemäß **Anlage 3**.
- 7.3 Der VNB ordnet jedem Standardlastprofilkunden das entsprechende Lastprofil zu. Der VNB stellt für jeden Standardlastprofilkunden bei der Anmeldung eine Jahresverbrauchsprognose auf, die in der Regel auf dem Vorjahresverbrauch basiert. Die Prognose wird dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant kann unplausiblen Prognosen widersprechen und dem VNB eine eigene Prognose unterbreiten. Kommt keine Einigung zustande, legt der VNB die Prognose über den Jahresverbrauch fest. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresverbrauchsprognose vom Lieferanten und dem VNB einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.
- 7.4 Der VNB ist berechtigt, das Verfahren oder die Lastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Kundenentnahmestellen zu ändern, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Der VNB teilt dem Lieferanten die Änderung des Lastprofilverfahrens

(analytisch oder synthetisch) mit einer Frist von 3 Monaten und die Änderung der Lastprofile und die Zuordnung der Lastprofile zu den einzelnen Kundenentnahmestellen mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich mit.

8. Messung und Ablesung

- 8.1 Die Messung der elektrischen Arbeit nimmt der VNB vor. Soweit nichts anderes geregelt ist, ist der VNB auch Messstellenbetreiber. Mit der Erfüllung beider Aufgaben kann er einen Dritten beauftragen.
- 8.2 Die Messung erfolgt bei Lastprofilkunden durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt. Handelt es sich nicht um Lastprofilkunden, erfolgt die Messung vorbehaltlich Ziff. 7.1. durch eine registrierende ¼-h-Leistungsmessung.
- 8.3 Die Messeinrichtungen sind im Besitz des Messstellenbetreibers und müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen sowie den von dem VNB einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität genügen.
- 8.4 Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen; die Bestimmung muss unter Berücksichtigung netzwirtschaftlicher Belange zur Höhe des Verbrauchs in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- 8.5 Der Lieferant kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Lieferant den Antrag auf Nachprüfung nicht bei dem Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Auftraggeber der Prüfung.
- 8.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen und ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der VNB die Daten für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Beseitigung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des Vorjahreswertes durch Schätzung, soweit aus Parallelmessungen vorhandene Messwerte keine ausreichende Verlässlichkeit bieten. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines Lastgangkunden mit einer registrierenden 1/4h-Leistungsmessung nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht an, so erfolgt die Ermittlung von Ersatzwerten für fehlende oder unplausible Werte entsprechend dem VDN MeteringCode 2006 bzw. etwaigen Nachfolgeregelungen.
- 8.7 Für Letztverbraucher, die nach Lastprofilverfahren beliefert werden, werden die Messeinrichtungen vom Beauftragten des VNBs oder auf Verlangen des VNB vom Letztverbraucher selbst in möglichst gleichen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich nach einem vom VNB festzulegenden Turnus abgelesen. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei einem Umzug des Letztverbrauchers, bei Beendigung des Rahmenvertrages oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, kann der VNB Zwischenablesungen veranlassen,

den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

- 8.8 Kosten für Messung und Kosten der Abrechnung an den Entnahmestellen werden vom VNB bzw. Messstellenbetreiber separat neben dem Netzentgelt in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusgemäße Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten.
- 8.9 Beauftragt der Lieferant den VNB mit einer zusätzlichen Ablesung, ist diese entgeltlich. Die Höhe des Entgeltes ist dem als **Anlage 4** beigefügten Preisblatt zu entnehmen.
- 8.10 Der Lieferant hat das Recht, zu Kontrollzwecken zusätzlich eigene Mess- und Steuereinrichtungen in Abstimmung mit dem VNB auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Diese Messeinrichtungen sind nicht in Besitz des Messstellenbetreibers und die Messdaten dieser Einrichtungen werden, vorbehaltlich Ziff. 8.6. nicht zur Abrechnung herangezogen.
- 8.11 Bei Feststellung einer Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder Fehlern in der Ermittlung des Rechnungsbetrages ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nach zu entrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

9. Jahresmehr- und Jahresminderungen

- 9.1 Jahresmehr- und Jahresminderungen zwischen der bei Entnahmestellen ohne fortlaufend registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Standard-Lastprofilkunden) gemessenen oder auf sonstige Weise ermittelten elektrischen Arbeit und der sich aus den prognostizierten Lastprofilen ergebenden elektrischen Arbeit gelten als vom VNB geliefert oder abgenommen.
- 9.2 Unterschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mehrmenge), so vergütet der VNB dem Lieferanten diese Differenzmenge. Überschreitet die Summe der in einem Zeitraum ermittelten elektrischen Arbeit die Summe der Arbeit, die den bilanzierten Lastprofilen zugrunde gelegt wurde (ungewollte Mindermenge), stellt der VNB die Differenzmenge dem Lieferanten in Rechnung.
- 9.3 Die Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresminderungen erfolgt wahlweise nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres oder monatlich zwischen VNB und Lieferant. Die Entscheidung hierüber trifft der VNB unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände. Die entsprechenden Preisregelungen und Modalitäten ergeben sich aus der **Anlage 4** sowie aus der Internetveröffentlichung des VNB.

10. Entgelte

- 10.1 Der Lieferant zahlt dem VNB für die Leistung „Netznutzung“ nach Ziffer 2.1. sowie für andere Leistungen nach diesem Vertrag Entgelte.
- 10.2 Der VNB ist berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit er eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder

die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23 a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist.

Der VNB wird unverzüglich auf seiner Internetseite bekannt geben, wenn ein Antrag auf Änderung genehmigter Netzentgelte gestellt worden ist. Der VNB wird die geänderten Netzentgelte gemäß den gesetzlichen Fristen auf seiner Internetseite veröffentlichen und hierüber sowie über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der geänderten Netzentgelte den Lieferanten in Textform informieren. Der Lieferant ist bei Preiserhöhungen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der Erhöhung zu kündigen.

Im Übrigen ist der VNB berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige die Netznutzung, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Elektrizität betreffenden Belastungen.

Sollte der Netzbetreiber gegen einen Bescheid zur Genehmigung der Netzentgelte Beschwerde einlegen und sollte infolge der gerichtlichen Entscheidung ein vom Genehmigungsbescheid abweichendes Netzentgelt festgelegt werden, ist das nachträglich festgelegte Netzentgelt vom Zeitpunkt seines u.U. rückwirkenden Inkrafttretens an maßgeblich. Der Netzbetreiber hat etwaige Überzahlungen des Lieferanten zu erstatten, der Lieferant hat etwaige Minderbeträge nachzuzahlen. Erstattungen und Nachzahlungen sind mit dem für den jeweiligen Zeitraum geltenden Zinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Die Verpflichtung aus den beiden vorstehenden Sätzen gilt auch dann, wenn der Lieferantenrahmenvertrag oder einzelne Netznutzung, die unter Geltung des Lieferantenrahmenvertrages abgewickelt worden sind, zwischenzeitlich beendet worden sind.

- 10.3 Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungstundenzahl der Entnahmestelle.

Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

- 10.4 Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, bietet der VNB neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen an. Der Lieferant teilt dieses dem VNB verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraums mit.
- 10.5 Für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt.
- 10.6 Der VNB stellt die jeweiligen KWKG-Aufschläge gemäß KWKG dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- 10.7 Der VNB stellt die auf die Stromlieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem

Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem VNB und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechende Rückzahlung muss der Lieferant dem VNB für jede betroffene Entnahmestelle den entsprechenden Nachweis spätestens 6 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Buchprüfers oder Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.

- 10.8 Der Kunde hat einen ausgeglichenen Blindleistungshaushalt in seiner Anlage zu gewährleisten. Überschreitet der Kunde die vom VNB im Preisblatt vorgegebenen Grenzen für Blindarbeit, wird dem Lieferanten die darüber hinaus übertragene Blindarbeit in Rechnung gestellt. Die Höhe des zu zahlenden Entgeltes ist ebenfalls im anliegenden Preisblatt geregelt.
- 10.9 Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

11. Abrechnung

11.1 Der VNB rechnet die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Der VNB ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender ¼-h-Leistungsmessung erfolgt monatlich. Der sich ergebende Jahresleistungspreis wird dabei jeweils mit 1/12 abgerechnet. Erhöht sich während des Abrechnungsjahres die erreichte höchste Leistung, so wird der auf die Vormonate entfallende Mehrbetrag mit der nächsten monatlichen Abrechnung abgerechnet.

11.2 Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom VNB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ohne Abzug fällig. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang beim VNB. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist der VNB berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

Der Lieferant erteilt dem VNB eine Lastschriftinzugsermächtigung für die geschuldeten Netzentgelte. Alternativ hierzu können die Zahlungen kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die vom VNB in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung erfolgen.

- 11.3 Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen.
- 11.4 Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 11.5 Der VNB stellt die jeweilige KWK-Umlage dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Es werden monatlich die ersten 8.333 kWh mit der KWK-Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Satz 1 KWKG beaufschlagt; die darüber hinausgehende Energieentnahme in kWh wird mit der jeweiligen individuellen KWK-Umlage nach § 9 Abs. 7 Satz 2 oder Satz 3 KWKG belastet. Die aus dem KWKG endgültig resultierende Umlage wird im Rahmen der Jahresabrechnung abgerechnet.

- 11.6 Weist der Lieferant ein Preissystem mit Schwachlastregelung (HT-/NT- Zeiten) für den betreffenden Kunden nach und ist eine Zählerinrichtung zur Ermittlung der HT- und NT-Zeiten bei dem Kunden vorhanden, wird für die NT-Zeiten die Energieentnahme des jeweiligen Kunden gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung mit dem verminderten Konzessionsabgabensatz für die Schwachlastregelung abgerechnet.

12. Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- 12.1 Soweit der VNB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Kunden des Lieferanten gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 12.2 Soweit es dem VNB möglich und zumutbar ist, unterrichtet er den Lieferanten und die Letztverbraucher rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung in geeigneter Weise. Bei kurzen Unterbrechungen werden nur die Letztverbraucher unterrichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies dem VNB unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der VNB dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der VNB unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 12.3 Der VNB ist berechtigt, die Netznutzung und die damit verbundenen Dienstleistungen der Netznutzung durch fristlose Einstellung der Stromlieferung zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.

Daneben hat der VNB die Rechte und Pflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 1-6 EnWG. Der VNB hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Beendigung entfallen sind.

- 12.4. Der Lieferant hat aus diesem Vertrag keinen Anspruch gegen den VNB auf Einstellung/Unterbrechung der Netznutzung zu Lasten eines Stromkunden. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den VNB auf Anweisung des Lieferanten richtet sich nach § 24 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV.
- 12.5 Hat einer der Vertragspartner Kenntnis, dass ein Letztverbraucher unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen elektrische Energie entnimmt (unberechtigte Entnahme), wird er dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, bei entsprechenden Hinweisen zur Aufklärung beizutragen und den anderen Vertragspartner zu informieren. Der Lieferant ist zur Zahlung der Netzentgelte auch für die nach Satz 1 durch den Letztverbraucher unberechtigt entnommene Energie verpflichtet. Lässt sich aufgrund der unberechtigten Entnahme die tatsächlich entnommene elektrische Energie nicht bestimmen, so wird die Höhe des Netzentgelts entsprechend Ziffer 8.6 dieses Vertrages ermittelt.

13. Haftungsbestimmungen

- 13.1 Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung entstehen, nach Maßgabe des § 18 Niederspannungs-Anschlussverordnung – NAV. Die Niederspannungsanschlussverordnung - NAV ist auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Bei In-Kraft-Treten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Im Falle des Erlasses einer Verordnung nach § 17 Abs. 3 EnWG wird die Haftungsregelung ebenfalls entsprechend angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 13.2 Der VNB haftet nicht für Schäden, die dem Lieferanten aufgrund der Übermittlung fehlerhafter Daten entstehen, es sei denn, diese Schäden wurden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Der Lieferant wird die vom VNB bereitgestellten Daten selbst auf ihre Plausibilität hin überprüfen. Er informiert den VNB unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass die vom VNB bereitgestellten/übermittelten Daten fehlerhaft sind.
- 13.3 Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, haftet der VNB nur, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

14. Voraussetzungen für die Erhebung einer Sicherheitsleistung in begründeten Fällen

- 14.1 Der VNB kann in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen. Kommt der Lieferant einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 14.2 Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass
- der Lieferant mehrfach mit fälligen Zahlungen in Verzug geraten ist
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
 - die vom VNB über den Lieferanten eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannte Auskunft (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zur Besorgnis führt, der Lieferant werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.
 - ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch den Lieferanten selbst beantragt worden ist.
- 14.3 Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
- 14.4 Der VNB kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugsbeginn ausgesprochenen Zahlungserinnerung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.
- 14.5 Der Lieferant ist berechtigt die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.
- 14.6 Soweit der VNB Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

14.7 Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

15. Laufzeit und Kündigungsrechte

15.1 Der Rahmenvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner zu dem auf dem Deckblatt angegebenen Datum in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. (Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der zwischen den Vertragspartnern bestehende Rahmenvertrag außer Kraft.)

15.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

15.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz einmaliger Mahnung ist der VNB berechtigt, das Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der VNB kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.

15.4 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Vertragspartners eröffnet oder durch diesen selbst beantragt worden ist, ist der andere Vertragspartner berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

15.5 Der VNB ist berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant keinem Bilanzkreis mehr angehört. Soweit ein Bilanzkreis, in welchem nur ein Teil der durch den Lieferanten versorgten Entnahmestellen bilanziert wird, z.B. durch Kündigung beendet ist, so ist für diese Entnahmestellen die Voraussetzung der Ziffer 3.5 Satz 2 dieses Vertrages nicht mehr gegeben und diese fallen mit sofortiger Wirkung aus dem Geltungsbereich des Lieferantenrahmenvertrages. Darüber hinaus bleibt der Lieferantenrahmenvertrag bestehen.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Rahmenvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, in ihrem wirtschaftlichem Erfolg den unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken. Zur Schließung von Regelungslücken sowie zur Auslegung dieses Vertrages sind die einschlägigen Regelwerke Distribution Code, MeteringCode sowie die Datenrichtlinie Datenaustausch und Mengenzählung (DuM) ergänzend heranzuziehen. Die Regelungen sind beiden Vertragspartnern bekannt. Ausdrückliche Regelungen des Rahmenvertrages haben jedoch Vorrang vor den Bestimmungen der genannten Regelwerke.

- 16.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern oder sollten die für die Berechnung der Netzentgelte maßgeblichen Kriterien normativ oder auf andere Weise rechtsverbindlich geregelt werden, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Der VNB ist zu einer einseitigen Vertragsanpassung berechtigt, wenn dies zur Umsetzung von Anordnungen oder Festlegungen der Regulierungsbehörde erforderlich ist.
- 16.4 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung oder Aufhebung des Vertrages bedürfen – soweit vorstehend (u. a. in den Ziffern 9.3., 10.2. und 12.2.) nichts Abweichendes bestimmt ist - zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis gilt auch für Vereinbarungen bezüglich dieser Schriftformklausel.
- 16.5 Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- 16.6 Gerichtsstand ist der Sitz des VNB.
- 16.7 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.
- 16.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteile dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

Lieferant

- Unterschrift und Stempel -

Verteilungsnetzbetreiber

- Unterschrift und Stempel -

Anlagen:

Anlage 1: Ansprechpartner und Erreichbarkeit Netzbetreiber

Anlage 2: Ansprechpartner und Erreichbarkeit Lieferant

Anlage 3: Standardlastprofilverfahren

Anlage 4: Preisblätter